



FINMA		
ORG	14. JULI 2010	SB
19		
Bemerkung:		
S hr		

SRO TREUHAND
OAR FIDUCIAIRE | SUISSE
OAD FIDUCIARI

SRO TREUHAND SUISSE, Eichwaldstr. 13, 6002 Luzern

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Arnaud Beuret
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

TREUHAND|SUISSE
SRO-Geschäftsstelle
Eichwaldstrasse 13
CH-6002 Luzern
Tel. +41 41 319 90 50
Fax + 41 41 319 92 93
sro@treuhandsuisse.ch
www.sro-treuhandsuisse.ch
MWST-Nr. 733 488

Luzern, 12. Juli 2010 ES/Man

Selbstregulierungsorganisation Geldwäschereigesetz

Anhörung zur Zusammenführung der Geldwäschereiverordnungen der FINMA

Sehr geehrter Herr Beuret

Wir danken Ihnen für die Zustellung des Entwurfs der Geldwäschereiverordnung (E-GwV-FINMA) und des Begleitberichts zum E-GwV-FINMA vom 11. Juni 2010 und für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

SRO-TREUHAND|SUISSE indirekt betroffen

Die SRO-TREUHAND|SUISSE vertritt die Finanzintermediäre der zwei Berufsverbände TREUHAND|SUISSE mit knapp 2'000 angeschlossenen Treuhandfirmen, sowie der Treuhand-Kammer, mit ca. 950 angeschlossenen Unternehmungen. Gegen 600 Treuhandfirmen sind als Mitglied bei der SRO-TREUHAND|SUISSE eingeschrieben.

Von diesen knapp 600 Finanzintermediären führen nur gerade 18% über 50 GwG-unterstellungspflichtige Mandate. Und 65% der angeschlossenen Finanzintermediäre zählen weniger als 20 GwG-Mandate. Letzteres ist ein Schwellenwert, der für die berufsmässige Finanzintermediation im Sinne von Art. 7 VBF (SR 955.071) gilt. Unsere SRO vertritt somit die klassischen KMU-Betriebe. Weitere Verschärfungen der Vorschriften führen somit unweigerlich dazu, dass die Finanzintermediäre von Art. 7 VBF Gebrauch machen und sich von der GwG-Unterstellungspflicht verabschieden würden.

Unsere SRO verfügt gemäss Art. 24 und 25 GwG über ein eigenes Reglement. Obwohl die Zusammenlegung der drei Geldwäschereiverordnungen (GwV-FINMA 1 – 3) die drei Bereiche „Banken“, „Versicherungen“ und „direkt unterstellte Finanzintermediäre“ unsere SRO nicht direkt betrifft, ist sie dennoch vom vorliegenden Entwurf tangiert. Die entsprechenden Bestimmungen sind unten aufgeführt.

Vorbemerkung

Unsere SRO hat ihr Reglement letztmals per 1.1.2010 aktualisiert. Sie hat sich dabei grossmehrheitlich an die Formulierungen der GwV-FINMA 3 (SR 955.033.0) gehalten. Somit sind nur wenige Abweichungen zum vorliegenden Entwurf der Geldwäschereiverordnung festzustellen.

Art. 1 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 2 E-GwV-FINMA– Beschneidung der Autonomie der SRO

Wir lehnen jedoch Art. 1 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 2 E-GwV-FINMA vollumfänglich ab. Erstere Bestimmung sieht im Entwurf folgendes vor: „Diese Verordnung gilt als Richtschnur für die



Reglemente der Selbstregulierungsorganisationen nach den Artikeln 17 und 25 GwG. Diese können sich darauf beschränken, die Abweichungen von dieser Verordnung zu regeln. In jedem Fall sind die Abweichungen zu kennzeichnen.“

Die zweite Bestimmung (Art. 45 Abs. 2) sieht folgendes vor: „Die Selbstregulierungsorganisationen sind gehalten, ihre Reglement bis ein Jahr nach Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 anzupassen.“

Begründung der Ablehnung

Die Autonomie der Selbstregulierungsorganisationen wird durch diese zwei Bestimmungen ausgehöhlt. Die FINMA ist wohl die Aufsichtsbehörde. In Art. 25 GwG ist festgehalten, dass die Selbstregulierungsorganisationen ein Reglement erlassen. Die FINMA hat der SRO die Anerkennung zu erteilen, sobald gewisse gesetzliche Bedingungen erfüllt sind (Art. 24 Abs. 1 GwG). Das GwG ist der Geldwäschereiverordnung übergeordnet.

Antrag: Neuformulierung Art. 1 Abs. 2 und Streichung Art. 45 Abs. 2

Wir beantragen die ersatzlose Streichung von Art. 45 Abs. 2 E-GwV-FINMA und schlagen Ihnen eine Neuformulierung von Art. 1 Abs. 2 E-GwV-FINMA wie folgt vor:

Art. 1 Abs. 2 – Neuformulierung

2 Für die Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG gelten die entsprechenden Reglemente, soweit sie durch die FINMA genehmigt wurden.

Übrige Bestimmungen

Die übrigen Bestimmungen sind – wie wir bereits eingangs festgehalten haben, - grossmehrheitlich im gleichen Wortlaut wie unser SRO-Reglement.

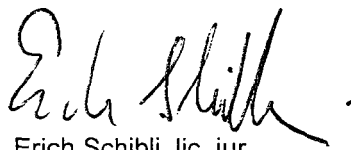
Wir müssen jedoch unserem Bedauern Ausdruck verleihen, dass die Anhörung so kurzfristig angesetzt wurde. Zudem fallen die letzten zwei Wochen in die Zeit der Schulferien. Dies lässt keine gründliche Abklärung in den Einzelheiten zu. Wohl verfügt die SRO über eine Geschäftsstelle, jedoch sind die zuständigen Organe mit Milizpersonen besetzt, welche zudem noch in den Verbandsstrukturen eingebettet sind. Aus diesem Grund verzichten wir auf eine detaillierte Kommentierung von Abweichungen einzelner Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

TREUHAND|SUISSE
SRO-Geschäftsstelle



Christian Herrmann
Präsident



Erich Schibli, lic. iur.
Geschäftsführer

Kopie z.K. an:

- Leonard Böle, FINMA